

Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital

Antrag vom 28. November 2005

Hartmann-Rorschach / Straub-St.Gallen / Eugster-Wil

Ziff. 2: Rückkommen.

Begründung des Rückkommens:

Die Antragsteller sind der Ansicht, dass aus der Zuweisung entstandene besondere Eigenkapital von 612 Mio. Franken sei nur für zwei Zwecke einzusetzen: zur Gegenfinanzierung steuerlicher Entlastungen und zur Optimierung der Gemeindestrukturen in unserem Kanton. Die Antragsteller wollen mit dieser ausdrücklichen Absicht ein nachhaltiges politisches Signal zur Verwendung dieses besonderen Eigenkapitals setzen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf Ziff. 2 zurückkommt:

2. Das aus der Zuweisung entstandene besondere Eigenkapital kann in jährlichen Tranchen von höchstens Fr. 30'600'000.– eingesetzt werden zur:

- a) Finanzierung von steuerlichen Entlastungen, erstmals im Rechnungsjahr 2007;
- b) Förderung von Gemeindevereinigungen und kommunaler Zusammenarbeit nach Massgabe des Gesetzes.

Die zulässige Jahrestranche erhöht sich im Ausmass der in dem vorangehenden Jahren nicht bezogenen Mittel.

Der Vorbezug von höchstens einer Jahrestranche_ ist möglich.